

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Siebente öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Freitag, den 23. Juni 1933

[urn:nbn:de:bsz:31-320220](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320220)

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 23. Juni 1933,
nachmittags 1/25 Uhr.

Präsident Dr. Umhauer:

Die unterbrochene Tagung wird fortgesetzt.

Bericht des Finanzausschusses
über den
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,
vorläufige kirchliche Gesetze betr., Ziff. 1, 3, 5, 6 und 7
(Kürzung der Gehaltsbezüge).

Berichterstatter Abgeordneter Adolph:

Hohe Synode! Nachdem die Landessynode in ihrer Tagung im April 1932 die Einführung des Kirchgeldes abgelehnt hatte, mußten zur Sicherung einer geordneten Finanzwirtschaft andere Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen konnten nur in der Weise durchgeführt werden, daß Einsparungen auf dem Gebiete der personellen Ausgaben gemacht wurden. Erleichtert wurden der Kirchenregierung die Maßnahmen dadurch, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats und die Geistlichen sich freiwillig bereit erklärten, auf weitere 10. v. H. ihres Einkommens zu verzichten.

In Verfolg davon hat nun die Kirchenregierung durch das vorläufige Gesetz vom 13. Mai 1932 die Bezüge des Kirchenpräsidenten an Grundgehalt, Wohnungsgeld und Aufwendungsgeld, die Bezüge des Prälaten und des Stellvertreters des Präsidenten an Grundgehalt und Wohnungsgeld um 10 v. H., die Bezüge der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats an Grundgehalt und Wohnungsgeld um 5 v. H. gekürzt. In gleicher Weise wurden die Bezüge an Grundgehalt und Stellenzulage der planmäßigen im Dienst befindlichen Geistlichen und die Bezüge der

im Ruhestand befindlichen Geistlichen um 5 v. H. vom 1. Juni 1932 an gekürzt. Hierdurch wurden also die Bezüge der Genannten um 5 v. H. mehr gekürzt als die der Beamten des Reichs und des Landes.

Schon im August 1932 zeigte es sich, daß diese Maßnahme zur Sicherung einer geordneten Finanzwirtschaft nicht genügte. Es wurden deshalb die Bezüge aus Grundgehalt und Stellenzulage des Kirchenpräsidenten und der Mitglieder des Oberkirchenrats sowie die Bezüge der planmäßigen und unständigen Geistlichen und die Bezüge der im Ruhestand befindlichen Geistlichen und der Hinterbliebenen von Geistlichen durch vorläufiges Gesetz vom 22. Juli 1932 mit Wirkung vom 1. September 1932 an nochmals um 5 v. H. gekürzt, so daß jetzt eine um 10 v. H. höhere Kürzung als bei den Beamten des Reichs und des Landes eingetreten ist.

Beide vorläufigen Gesetze waren befristet bis 31. März 1933. Nachdem sich aber im März 1933 gezeigt hatte, daß eine geordnete Finanzwirtschaft die Aufrechterhaltung der außergewöhnlichen Kürzungen verlangte, wurden durch vorläufiges Gesetz vom 10. März 1933 die vorerwähnten beiden Gesetze bis zum 31. März 1934 verlängert.

Durch diesen Teil meiner Berichterstattung sind die in der Anlage III der Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats an die Landessynode unter 1, 5 und 7 aufgeführten Gesetze erledigt; es bleiben nur noch die unter 3 und 6 angeführten vorläufigen kirchlichen Gesetze übrig.

Das unter 3 aufgeführte vorläufige kirchliche Gesetz regelt die Bezüge der im Ruhestand befindlichen Geistlichen und der Hinterbliebenen von Geistlichen im Sinne der von Reich und Land erlassenen Gesetze.

Das unter 6 der Anlage III genannte vorläufige kirchliche Gesetz bedeutet einen Eingriff in die Bezüge der unständigen Geistlichen in der Weise, daß diese im ersten Dienstjahre lediglich einen Unterhaltszuschuß von 1320 *R.M.* mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 an erhalten, während sie vorher gleich in die erste Stufe der Eingangsgruppe einrückten. Dabei ist zu beachten, daß der Betrag von 1320 *R.M.* auch noch der Kürzung unterliegt, so daß unsere Vikare heute im ersten Dienstjahre ein reines Einkommen von etwa 90 *R.M.* monatlich aus der Kirchenkasse beziehen.

Wir dürfen auch an dieser Stelle unserer Freude darüber Ausdruck geben, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats und unsere Geistlichen dieses Opfer freiwillig auf sich genommen haben und dadurch die Hinausschiebung der Einführung des Kirchgeldes ermöglichten.

Der Haushaltsausschuß beantragt, den erwähnten vorläufigen kirchlichen Gesetzen die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung wird auf Vorschlag des Präsidenten zurückgestellt, bis die Synode auch über die anderen in diesem Artikel des kirchlichen Gesetzes zusammengefaßten vorläufigen Gesetze beraten hat.

Bericht des Verfassungsausschusses über den

Entwurf des gleichen Gesetzes,

Ziffer 2 und 10 (die Abänderung der Kirchenverfassung betr.).

Berichterstatter Abgeordneter Vogelmann:

Hohe Synode! Im Zeichen des immer dringender werdenden Umbaus der Kirchenverfassung war es ein Gebot der Stunde, gewissermaßen als vorbereitende Maßnahmen eine Reihe demokratisch-parlamentarischer Bremsklöße auf dem Weg zu einer autoritären Kirchenführung hinwegzuräumen. In weiser Voraussicht leistete diese Vorarbeiten die Kirchen-

regierung durch Erlass zweier vorläufiger kirchlicher Gesetze zur Änderung der Kirchenverfassung.

Das erste dieser vorläufigen Gesetze, das jetzt zur Debatte steht, betrifft den § 33 Absatz 2 Ziffer 11 *R.V.*, der als eine der vielen Obliegenheiten des Kirchengemeinderats die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste bezeichnet. Die bisherige Verfassung räumte dem Wahlberechtigten in Wahrung seiner Rechte die Beschwerde an den Kirchengemeindeausschuß ein. Durch diese Bestimmung entstand zum mindesten eine Unklarheit über die Befugnisse der kirchlichen Körperschaften — um nicht zu sagen: eine Art Überordnung des Kirchengemeindeausschusses über den Kirchengemeinderat in Form einer Kontrollinstanz nicht nur in finanztechnischen, sondern auch in verwaltungsrechtlichen Dingen. Dadurch wurde allen Ernstes die Gefahr einer Sabotierung jeglicher Verwaltungsarbeit des Kirchengemeinderats heraufbeschworen. Im kirchlichen Interesse war es daher unabweisliche Pflicht, hier Abhilfe zu schaffen. Die bestehende Unklarheit mußte beseitigt, der drohenden Gefahr gewehrt, das Ansehen des Kirchengemeinderats gestärkt werden, der Zusatz über das Beschwerderecht an den Kirchengemeindeausschuß mußte fallen.

Dieser kirchlichen Notwendigkeit wurde durch das vor einem Jahre von der Kirchenregierung verkündigte vorläufige kirchliche Gesetz in der Form Rechnung getragen, daß der Zusatz „vorbehaltlich der Beschwerde an den Kirchengemeindeausschuß“ in der Kirchenverfassung gestrichen wurde.

Der Verfassungsausschuß machte sich die von dem Kirchenregierungsvertreter zur Begründung der Gesetzesänderung vorgebrachten Erklärungen zu eigen und nahm das vorläufige kirchliche Gesetz vom 8. Juni 1932 (*B.V.* S. 65) ohne Aussprache in dreifacher Lesung einstimmig an.

Im Zusammenhang mit dieser Verfassungsänderung war eine weitere Änderung der entsprechenden kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich, und zwar des § 84 Ziffer 4, in welcher als eine besondere Aufgabe des Bezirkskirchenrats die Erledigung der an ihn ergangenen Beschwerden genannt

wird. In Frage kommen in diesem Zusammenhang vor allem die Beschwerden über einen etwa erfolgten Ausschluß vom Stimmrecht oder die Nichtaufnahme in die Wählerliste, wie sie § 33 Absatz 2 Ziffer 5 und 11 AB vorsieht. Die bisherige Kirchenverfassung ließ die Möglichkeit des Beschwerdewegs bis hinauf zu den höchsten kirchlichen Instanzen zu. Wäre nun dieses Rekursrecht in der alten Form auch weiterhin dem Beschwerdeführer eingeräumt worden, so wäre die Kirche Gefahr gelaufen, daß bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde die von der Kirchenregierung festgesetzte Wahlhandlung hätte unmöglich gemacht werden können. Da die Wahlen zur Landes-synode auf Mitte Juli und die der örtlichen kirchlichen Körperschaften auf spätestens Mitte Oktober gelegt waren und die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten im Juni erfolgen mußte, war es unumgänglich notwendig, in Sachen der Beschwerdeführung über die Aufnahme in die Wählerliste und den Ausschluß vom Stimmrecht im Interesse einer geordneten Durchführung der Wahlen zum festgesetzten Termin gründliche Abhilfe zu schaffen. Es geschah in der Weise, daß die Kirchenregierung beschloß, den langen, zeitraubenden Beschwerdeweg gründlich zu kürzen und die durch den Bezirkskirchenrat ergangene Entscheidung über etwa erfolgte Beschwerden für endgültig zu erklären. Dementsprechend mußte in § 84 Ziffer 4 AB nach dem Satz „Erledigung der an ihn ergangenen Beschwerden“ der Strichpunkt in ein Komma verwandelt werden und es mußten sich daran als Zusatz anschließen die Worte: „insbesondere die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Kirchengemeinderats gemäß § 33 Absatz 2 Ziffer 5 und 11 dieser Verfassung. Diese Entscheidung kann durch eine weitere Beschwerde nicht angefochten werden.“

Der Verfassungsausschuß konnte sich der Notwendigkeit dieser Verfassungsänderung nicht verschließen und nahm in erster, zweiter und dritter Lesung das vorläufige kirchliche Gesetz, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 8. Juni 1932 (BBl. S. 65), ohne weitere Wortmeldungen einstimmig an.

Im Verfolg dieses Beschlusses stellt der Ausschuß folgenden Antrag (Nr. 12):

„Hohe Synode wolle dem vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 8. Juni 1932, BBl. S. 65, die Genehmigung erteilen.“

Keine Wortmeldung.

Zu Ziffer 10 des Gesetzes:

Der in Angriff genommene Umbau der Kirchenverfassung und das im Zusammenhang damit zu erwartende Pfarrbesetzungsgesetz bringt, wie dem Hohen Haus wohl bekannt ist, die Abschaffung der Pfarrwahlen. Folgerichtig mußte nun auch § 65 AB, der sich mit der Frage der durch die Kirchenregierung zu besetzenden Pfarreien befaßt, eine sinngemäße Umgestaltung erfahren. In dem Absatz 2 des genannten § 65 war in der alten Verfassung eine echt demokratisch-parlamentarische Klausel vorgesehen, nach welcher eine Pfarrei nur mit Zustimmung der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft zweimal nacheinander nach Absatz 1 durch die Kirchenregierung besetzt werden durfte. Dieser Absatz 2 ist nun durch die Neuordnung der Pfarrbesetzung sinnlos geworden und muß gestrichen werden. Im weiteren Verfolg dieser Neuordnung mußte auch die Ziffer 1 in der Klammer des ersten Absatzes des § 65 in Wegfall kommen.

Der Verfassungsausschuß hieß ohne jede weitere Debatte die in dem vorläufigen kirchlichen Gesetz festgelegte Änderung des § 65 AB gut und genehmigte sie einstimmig in dreifacher Lesung. Demgemäß stellt der Verfassungsausschuß folgenden Antrag (Nr. 13):

„Hohe Synode wolle dem vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 19. Mai 1933, BBl. S. 65, die Genehmigung erteilen.“

Keine Wortmeldung.

Bericht des Verfassungsausschusses
über den

Entwurf des gleichen Gesetzes,

Ziffer 4, 8 und 9 (Errichtung von evangelischen Kirchengemeinden in Muggensturm, Pfullendorf, Buchen und Walldürn).

Berichterstatter Abgeordneter Köpfer:

Die Begründung des Gesetzes von Seiten der Kirchenbehörde im Verfassungsausschuß ist in bezug auf alle drei Pfarreien ziemlich einheitlich.

1. Muggensturm im Amt Rastatt hat nach der Volkszählung von 1925 97, zusammen mit Oberweier 102 evangelische Seelen und wurde 1920 zum ersten Mal von Rastatt aus gottesdienstlich bedient. 1927 wurde zum ersten Mal beantragt, einen Gottesdienstraum zu erstellen und die Errichtung einer Kirchengemeinde zu fordern. Der Oberkirchenrat hat von letzterem Abstand genommen, weil die zahlenmäßige Weiterentwicklung der Diasporagemeinde unsicher erschien. Inzwischen hat sich die Seelenzahl weiterhin erhöht, ohne daß jedoch es der Gemeinde möglich gewesen wäre, durch freiwillige Gaben ihre Schulden zu decken. 1931 wurde von der Gemeindeversammlung erneut beschlossen, den Antrag von 1927 zu wiederholen. Im Jahre 1932 hat das Staatsministerium dem Antrag des Oberkirchenrats, die Gemeinde Muggensturm samt Oberweier zur Kirchengemeinde zu erheben, Raum gegeben. Sie erhielt damit das Recht, Kirchensteuer zu erheben. Nach der Ausführung unserer Vorlage soll die Gemeinde Muggensturm dem Kirchenbezirk Baden-Baden zugeteilt werden und die beiden Gemeinden Muggensturm und Oberweier umfassen.

2. Pfullendorf besteht als Diasporagemeinde schon seit 1909, ursprünglich von Mekkirch aus kirchlich bedient, mit Kirche und seit 1925 auch mit Pfarrhaus. Die Zählung 1925 ergab 370 Seelen, gegenüber 187 Seelen im Jahre 1902. Diese Ziffern bezeugen die starke Zunahme der Bevölkerung. Der häufige Wechsel in der Person des unständigen

Diasporapfarrers hat eine Stetigkeit der seelsorgerlichen Bedienung notwendig gemacht. 1928 wurde zum ersten Mal die Anregung aufgenommen, die Umwandlung der Gemeinde in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu beantragen. Die Weitertreibung der Frage unterblieb allerdings infolge eines Personalwechsels. Sie wurde erst am 4. September 1932 wieder neu aufgenommen, damit auch diese Gemeinde das Recht auf Steuererhebung erhalte. Die Gemeinde Pfullendorf wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugewiesen.

3. und 4. Die Gemeinden Buchen und Walldürn: Im Amtsbezirk Buchen wohnen zusammen etwa 300 Evangelische. Sie wurden von 1900 an von Bödigheim aus kirchlich bedient als Diasporagenossenschaft. 1919 wurde eine Pastoralionsstelle errichtet und mit einem Geistlichen besetzt. 1920 wurde der ganze Bezirk in 4 Diasporagemeinden eingeteilt: 1. Buchen mit Hainstadt und Hettingen, 2. Walldürn mit Glashofen und Wettersdorf, 3. Hardheim mit Höpfingen, 4. Rippberg mit Gottersdorf. Seit 1926 besitzt Buchen eine eigene Kirche und ein Pfarrhaus aus Waldbesitz der Gemeinde. Unkosten erstehen durch Erwerb und bauliche Unterhaltung. Die Unkosten können von der Gemeinde selbst nicht aufgebracht werden, da in der letzten Zeit infolge der mißlichen Finanzlage der Kirche die regelmäßige Zuwendung von Seiten der Landeskirche beschränkt werden mußte. Um den Zinsverpflichtungen nachzukommen, hat sich die Notwendigkeit ergeben, aus dem Gesamt-Kirchspiel zwei Kirchengemeinden zu bilden. Damit erhalten auch diese beiden Gemeinden das Recht der Steuererhebung. Buchen und Walldürn werden dem Kirchenbezirk Adelsheim zugeteilt. Von keiner der drei genannten Kirchengemeinden ist eine Dotation gefordert worden und wird insofern auch nicht gewährt. Der Verfassungsausschuß hat sich der Triftigkeit des Gesetzes nicht verschließen können und hat das Gesetz in dreifacher Lesung anerkannt. Es betrifft den Punkt 4 unserer Vorlage, die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Muggensturm betr., vom 17. Juni 1932, WBl. S. 37, den Punkt 8, die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde

Pfullendorf betr., vom 10. März 1933 *WBl.* S. 41, und den Punkt 9, die Errichtung von evangelischen Kirchengemeinden in Buchen und Ballbörn betr., vom 7. April 1933, *WBl.* S. 52.

Der Verfassungsausschuß bittet Hohe Synode, sich seine Entschließung durch Anerkennung dieses Gesetzes zu eigen machen zu wollen, um eigenständiges, evangelisches Leben in der Diaspora zu befestigen und zu fördern.

Keine Wortmeldung.

Bericht des Verfassungsausschusses

über den

Entwurf des gleichen Gesetzes,

Ziffer 11 und 12 (Umbau der Kirchenverfassung und Zuständigkeit des Landesbischofs usw.).

Berichterstatter Abgeordneter Kober:

Hohe Synode! Seitdem unser Reformator Martin Luther nach dem Versagen der Instanzen (zuständigen Stellen) der römischen Kirche für seine kirchlichen Reformgedanken die Fürsten bzw. die reichsunmittelbaren Stände seinerzeit aufgerufen hatte, sich der Sache des Evangeliums aus Liebe zu Gottes Wort anzunehmen, und seitdem dann die werdenden und gewordenen evangelischen Kirchen unter den Schutz dieser staatlichen Gewalten gestellt worden sind, war die Form der evangelischen Landeskirchen Deutschlands die der Staatskirche. Die enge Verbundenheit von Staat und Kirche fand namentlich in Beziehung auf die Leitung der letzteren ihren hervorragendsten Ausdruck in dem sog. Summepiskopat der Landesfürsten, d. h. in der Anordnung, daß der jeweilige Landesfürst der oberste Bischof der betreffenden evangelischen Kirche war. So ist es gekommen, daß sich die Form der Leitung der evangelischen Kirche bis in die neueste Zeit in engster Anlehnung an die Form der Staatsleitung vollzogen hat. Es war fast zwangsläufig, daß Änderungen dieser ohne weiteres auch Änderungen jener nach sich zogen, gerade

so, als ob es sich um zwei auch ihrem Inhalt nach vollkommen gleichwertige Gebilde handelte. Um nur ein Beispiel aus der Geschichte unserer Landeskirche anzuführen: Im Jahre 1861 brachte die Staatsform der konstitutionellen Monarchie auch der Kirche die Einführung einer konstitutionellen Verfassung. Als dann durch das trübe Sturmwetter der marxistischen Revolution vom Jahre 1918/19 das Band zwischen Staat und Kirche von jenem aus gelöst war, nicht etwa in dem Bestreben, der Kirche zu der von nicht wenigen ihrer Glieder längst ersehnten Freiheit zu verhelfen — waren doch viele von denen, die die Umwälzung herbeiführten, der Meinung, daß die evangelische Kirche nun, ihrer staatlichen Stütze und ihres Summus Episcopus beraubt, zerbrechen müßte —, da gaben sich die Kirchen nun wiederum unter dem Einfluß des damals herrschenden Zeitgeistes eine Verfassung, die dem staatlichen demokratischen Parlamentarismus entsprach. Die seitherige badische Kirchenverfassung zeigt dies in geradezu vollendetem Maße. Und nun ist wiederum, für viele überraschend, von vielen besonders in unserer Kirche heiß ersehnt, eine neue Zeit gekommen: Der Ausbruch der deutschen Nation! Er stand und steht heute noch unter dem Zeichen des Führergedanken, der darum kein blaßes Gedankengebilde blieb, weil er seine Verwirklichung gefunden hat in der Person des jetzigen Reichskanzlers Adolf Hitler.

Nach dem bisher Ausgeführten wird es nun nicht mehr wundernehmen, daß der Führergedanke in unserem deutschen Volke, das der großen Mehrheit nach auch das Volk unserer Kirche ist, nun auch auf die Wünsche der Gestaltung der Form unserer Kirche, und zwar zunächst und besonders die der Leitung unserer Kirche, von größtem Einfluß geworden ist. Nicht als ob dieser Führergedanke in unserer Kirche etwas ganz Neues wäre. Im Gegenteil. Gerade in unserer Kirche lebte bei vielen, oft des Wesens und der Aufgabe der Kirche bewußten Kirchenleuten schon lange die Sehnsucht nach Führung und Leitung, wie sie bei dem seitherigen Kirchenzustand fast unmöglich war. Das demokratisch-parlamentarische Verfassungssystem hielt selbst geistliche Führerpersönlichkeiten, an denen es gottlob unserer Kirche auch in ihrer seit-

herigen Leitung nicht gefehlt hat, in Fesseln. Und doch, was entspricht dem Wesen unserer evangelischen reformatorischen Kirche, die ihren Ausgangspunkt im Evangelium hat, mehr als Leitung durch einen von diesem Evangelium erfüllten Führer? Wenn die Kirche nach Art. VII der Confessio Augustana die congregatio vere credentium, die Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen ist, „bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente nach dem Evangelium gereicht werden“, so ist damit auch die Aufgabe der Leitung dieser Kirche klar bestimmt. Noch deutlicher in Art. XXVIII dieser magna charta unserer Kirche, wo von der „potestas ecclesiastica“ der kirchlichen Gewalt, gesagt ist, daß sie „ihren Auftrag darin hat, das Evangelium zu lehren und die Sakramente zu verwalten“. Der Gedanke, daß dieser Aufgabe, wie sie auch in der kleinsten Kirchengemeinde der Pfarrer hat, auch in der Leitung einer Landeskirche am besten entsprochen wird, wenn diese in der Hand eines geistlichen Führers liegt, ist in der evangelischen Kirche, besonders in der lutherischen Geprägtes, je und je lebendig gewesen, ja ist auch in steigendem Maße in deutschen Landeskirchen seit dem Fallen der staatlichen Bindung verwirklicht worden. Wir brauchen da nur auf die Kirchen hinzuweisen, die schon seit Jahren unter solcher Leitung stehen und dem betreffenden Leiter auch den gut evangelischen Namen „Bischof“ gegeben haben.

So sind es gewissermaßen zwei Gedankenströmungen, die, von verschiedenen Richtungen kommend, nun bei uns zusammenliefen und jetzt im Begriffe sind, sich zu vereinigen: die eine mehr von der politischen, die andere mehr von der kirchlichen Gedankenwelt ausgehend. Sie werden beide ihren besonderen Wert und ihre besondere Aufgabe haben: die erste gibt der zweiten die notwendige Kraft zu ihrer Verwirklichung, die sie seither nicht selbst aufgebracht hat; die zweite aber gibt der ersten ihren Inhalt. Das ist nicht so gemeint, als ob etwa in einer Gruppe diese, in der anderen jene Strömung allein vertreten sei. Nein, beide Strömungen sind hier und dort, ja finden sich zuweilen in einer Brust. Darum soll sich nun auch

keine Gruppe vor der anderen rühmen und von dem, was zustande kommen soll, sagen wollen: es ist mein Werk!, sondern sie sollen sich des gemeinsamen Werkes freuen und darüber Gott allein die Ehre geben und dem Herrn ihrer Kirche als Knechte Jesu Christi allein dienen wollen.

Die von seiten unserer Kirchenregierung der Landesynode gemachte Vorlage betrifft, wie ihre Überschrift besagt, „den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens“. „Vorläufig“ deswegen, weil sie später in die zu erneuernde Gesamtverfassung eingebaut werden wird. Sie wird aber mit ihrer Annahme sofort ein Teil der noch zu Recht bestehenden Verfassung vom 24. Dezember 1919 sein. Ihre Bestimmungen werden daher, wie dies auch in den Übergangsbestimmungen § 9 Ziffer 2 zu lesen ist, „soweit sie in Widerspruch zu Bestimmungen der Kirchenverfassung stehen, diese Bestimmungen außer Kraft setzen“. Sie betreffen I. die Leitung der Kirche §§ 1–6, II. das Dekanat § 7, III. das Pfarramt § 8 und IV. die Übergangsbestimmungen § 9.

Zu I. Die Leitung der Kirche.

A. Der Landesbischof

führte in der 1. Kommissionsitzung vom 19. Juni der Rechtsreferent des Oberkirchenrats einleitend, aber für die ganze Vorlage bedeutungsvoll, ungefähr folgendes aus:

„Wenn man zu diesem Gesetz und dem Zuständigkeitsgesetz Stellung nehmen und die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Bestimmungen erkennen will, muß man in dem Verfassungsrechtlichen unserer Kirche in die Tiefe gehen, darf vor allem nicht Institutionen (Ordnungen) des weltlichen Rechts einfach auf die Verfassung der Kirche übertragen wollen, sondern man muß nach dem Wesen der Kirche fragen. Auszugehen ist von dem Unterschied zwischen der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche, der Wesenskirche und der Kirche als Institution

(sichtbare Ordnung). Die Wesenskirche aus dem Glauben tritt in die Weltlichkeit nur mit der Verkündigung des Wortes Gottes und der Darreichung der Sakramente. Sie benötigt aber allerlei andere Dinge zur Umgrenzung ihres Gebiets. Es wird hier eine Zweiteilung sichtbar: Die grundsätzliche Leitung der Kirche nach dem Geistlichen einerseits und dem Rechtlichen und Wirtschaftlichen andererseits. Diese Zweiteilung wird so durchzuführen sein, daß die geistliche Führung in die Hand eines Geistlichen gelegt wird, der unabhängig ist von allen anderen Bindungen, soweit diese sich nicht eben aus dem Wesen der Kirche ergeben. Diese geistliche Führung kann nur aus der glaubensmäßigen Einstellung heraus geschehen und wird nur dort rechtes religiöses Leben schaffen können, wo sie im eigenen Glaubensleben begründet ist, unabhängig von den Beschlüssen mehrerer. So wird ja auch Wesenskirche von dem Geistlichen einer Gemeinde nicht durch Mittel des Rechts und Rechtsimperative (Rechtsbefehl), sondern nur durch Verkündigung des Wortes und die Darreichung der Sakramente gewirkt. Und dieses Bild des evangelischen Pfarrers wird nun erweitert und auf die Führung der ganzen Landeskirche übertragen. Das ist der ganze Sinn und Inhalt der Erhebung des Landesbischofs. Neben seiner Tätigkeit ist natürlich auch die Kirche zu verwalten nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite hin. Und dies geschieht durch den Oberkirchenrat. In diesem Kollegium soll jeder einzelne seine Stimme abgeben dürfen, um zuletzt einen Mehrheitsbeschluß zustande zu bringen. So ist der Oberkirchenrat als Kollegialbehörde aufgebaut, in der der Landesbischof wohl der Vorsitzende, aber als Primus inter pares (Erster unter Gleichen) ist.

Weiter ist in dem vorliegenden Gesetz die Doppelsichtigkeit beseitigt, die in dem Bestehen der Kirchenregierung und des Kirchenpräsidenten gegeben war. Die ganze Stellung der Kirchenregierung war rein parlamentarisch; sie war eigentlich die Fortsetzung des Landesbischofs, nur auf mehrere übertragen.

Durch die Erweiterung des Oberkirchenrats durch Mitglieder der Synode hat man dieses Organ umgebaut zu einer Brücke von der Synode zum Ober-

kirchenrat. Es soll die Stimme des Kirchenvolkes gehört werden aus den Vertretern des Kirchenvolkes heraus.

Also an der Spitze der Kirche steht der Landesbischof, der in seiner Amtsführung besonders von den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats unterstützt wird. Dieser evangelische Landesbischof handelt „selbständig“, wie es in § 1 Abs. 2 heißt, „mit eigener Verantwortung“, d. h. er ist auf sein evangelisches, nur an Gottes Wort und das Bekenntnis seiner Kirche gebundenes Gewissen gestellt. Katholisierende Tendenzen? — Nein! — Es ist beim Zustandekommen des ganzen Gesetzes durchaus evangelisch zugegangen. Der katholische Bischof ist grundsätzlich etwas ganz anderes als der evangelische.“

Diese Ausführungen des Rechtsreferenten unserer Kirchenbehörden, Hohe Synode, die namentlich den Inhalt des § 1 der Gesetzesvorlage erläutern, sind gewiß geeignet, von vornherein allerlei Bedenken zu zerstreuen, die bei dieser oder jener nun folgenden Gesetzesbestimmung aufsteigen können, die auch in den Sitzungen Ihrer Kommission geäußert worden sind, und die besonders noch in einer Eingabe des Kirchengemeinderats Untereöwisheim vom 14. Juni an die Synode ihren Ausdruck gefunden haben. Es wird auf diese Eingabe, welcher sich noch die Vertreter von 25 weiteren Gemeinden angeschlossen haben, im folgenden noch zurückzukommen sein.

Von einem Vertreter der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ wurde bemerkt, daß sie zuerst ein einfaches Ermächtigungsgesetz gewünscht hätten, das sie besonders für den Fall für das praktischere angesehen hätten, daß unsere badische Landeskirche vielleicht noch mit einer anderen zu einem größeren Kirchengebiet zusammengelegt würde, oder daß Bestimmungen von Seiten der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche diese Sonderbestimmungen unserer Kirche wieder aufhoben. Allein sie hätten sich doch von der Notwendigkeit überzeugt, daß schon jetzt im Interesse einer erspriesslichen Leitung der Kirche die Zuständigkeit der einzelnen Organe abgegrenzt werden mußte. Das habe ihre Vertreter in

der Kirchenregierung veranlaßt, dieser Vorlage dort ihre Zustimmung zu geben. Es sei eben doch notwendig, daß die Verfassung wenigstens in dem Umfang der Vorlage schon jetzt so durchgeführt werde, daß die Behörde auch arbeiten kann.

Von Seiten eines anderen Vertreters der Deutschen Christen wird die Frage erhoben, ob man diesem Gesetz nicht eine zeitliche Beschränkung geben sollte mit Rücksicht auf das Kommende. Warum so rasch bei den noch immer zu beobachtenden Schwankungen im Staat und in der evangelischen Kirche Deutschlands? — Dagegen meint ein Vertreter der positiven Gruppe, der herrschende Gedanke der Gegenwart sei nun einmal der Führergedanke. An diesem Gedanken in der Kirche werde auch in der Zukunft nichts geändert werden; die Spitze in einem Landesbischof werde unter allen Umständen bleiben. Wir könnten also nicht etwa einen befristeten Landesbischof einsetzen wollen. Noch einmal tritt ein Vertreter der Deutschen Christen für die Befristung des Gesetzes ein, durch die allerdings der Landesbischof nicht berührt werden sollte.

Demgegenüber wendet der Rechtsreferent des Oberkirchenrats ein, daß der Vergleich mit dem staatlichen Ermächtigungsgesetz nicht angebracht sei. Übrigens sei auch im Reich das Amt des Führers keineswegs befristet. Bei uns aber müßte mit dem Ablauf eines befristeten Gesetzes der Landesbischof, dessen Amt durch dieses Gesetz neu geschaffen sei, selbst auch abtreten. Auch wenn späterhin Änderungen in diesem Gesetz eintreten sollten, so würde doch die Grundlage des Gesetzes bestehen bleiben, weil es aus der Wesenkirche heraus geschaffen sei. Eine Befristung sei daher nicht nur unnötig, sondern nach allem auch unmöglich. Auf die Frage, welche Sicherheit der Synode gegeben sei, daß sie auch fernerhin eine Verfassungsänderung vornehmen könne, antwortet der Rechtsreferent des Oberkirchenrats, daß durch dieses Gesetz hinsichtlich der Gerechtfame der Landesynode nichts geändert sei. Diese habe das Recht der Gesetzgebung behalten, sie müsse also z. B. auch wie seither im 1. und im 4. Jahre ihres Bestehens einberufen werden. Sie bleibe nach wie vor der Repräsentant des genossenschaftlichen Elements der Kirche.

Was die zu betätigende Stellvertretung des Landesbischofs anbelange, so trete diese nur in vorübergehenden Fällen ein, werde aber immer von dem auf Vorschlag des Landesbischofs ernannten Oberkirchenrat ausgeübt. So wird nach der Überschrift der § 1 der Vorlage einstimmig angenommen.

Zu § 2 Ziffer 1 führt der Rechtsreferent des Oberkirchenrats aus, daß in diesen Bestimmungen die Gedanken des Staatsvertrags berücksichtigt und verwirklicht seien. Wäre die Wahl des Landesbischofs durch die Synode konstitutiv, so müßte vorher die Staatsgenehmigung nachgesucht werden. Daher die Trennung zwischen dem Wahlakt der Synode und dem konstitutiven Ernennungsakt, damit inzwischen die Staatsbehörde befragt werden könne. Der erweiterte Oberkirchenrat hat dann natürlich nicht mehr die Möglichkeit einer anderen Ernennung, sondern er hat diese, wie es in der Bestimmung heißt, „auf Grund“ des Vorschlags der Synode zu betätigen.

Die Bestimmung der Ziffer 2 dieses Paragraphen, daß der Landesbischof „auf Lebenszeit“ ernannt wird, macht dem kirchlichen Parlamentarismus vollends ein Ende, insofern nun das Band der Abhängigkeit des Landesbischofs von der Synode durchschnitten ist, genau so wie der von der Gemeinde gewählte Pfarrer unabhängig von dieser in seiner Gemeinde stehen muß. Was die Bedenken wegen der Ernennung „auf Lebenszeit“ anbelangt, so werden diese durch das kommende Dienstgesetz beseitigt werden, das diese Lebenszeit auf etwa 68 Jahre befristet wird. Wie jeder Geistliche der Landeskirche, so wird auch der Landesbischof vom Tage seines Dienstantrittes an unter dem jetzt schon bestehenden Dienstgesetz bleiben; dasselbe gilt auch für die Mitglieder des Oberkirchenrats, so daß damit auch die Ziffer 2 der Eingabe des Kirchengemeinderats von Unteröwisheim eine die Eingaber befriedigende Erledigung gefunden haben dürfte. Es erhebt sich noch die Frage, ob nicht die Möglichkeit eines freiwilligen Rücktritts des Landesbischofs auch im Gesetz gegeben werden sollte. Der Rechtsreferent des Oberkirchenrats schlägt sie durch die Erinnerung

nieder, daß eine solche Klausel dem Parlamentarismus wieder die Türe zu öffnen geeignet sei.

So wird auch dieser Paragraph und damit der ganze Titel A „Der Landesbischof“ einstimmig angenommen.

B. Der Oberkirchenrat.

Durch die Bestimmung dieses Gesetzes wird nach den Ausführungen des Vertreters der Kirchenbehörde der Oberkirchenrat als Kollegialbehörde umgebaut, während er seither monokratisch geordnet war, so daß der Kirchenpräsident alle Entscheidung zu treffen hatte. In der Kirchenregierung war seither die Mehrzahl der Oberkirchenräte ausgeschaltet, nun sollen sie die tatsächliche Verantwortung für ihre Zuständigkeiten auch rechtlich tragen. Hätte der Landesbischof allein zu bestimmen und zu entscheiden, dann wäre allerdings die Sphäre einer Katholizität geschaffen. Der katholische Bischof ist der Omnipotente, der von Rechts wegen, nicht bloß aus dem Charisma heraus seine Entscheidungen trifft, von niemand beschränkt außer dem Papst. Gewiß hat seither auch der Kirchenpräsident auf das Votum (Stimme) des Oberkirchenrats Rücksicht genommen. Wenn aber jetzt dem Oberkirchenratspräsidenten oder Direktor eine besondere Entscheidung zugestanden würde, so wäre eine Doppelspitzigkeit da, die zu vermeiden ist. Nach außen hin soll immer nur eine Spitze in Erscheinung treten. So kam man zu der Synthese, daß der Oberkirchenrat Kollegialbehörde wird, in der jedem Mitglied das Votum (Stimmabgabe) gestattet wird.

Gegen die Bestimmungen der Ziffer 3 in § 4, daß auch die Oberkirchenräte „auf Lebenszeit“ ernannt werden sollen und ihre Abberufung durch die Landessynode unzulässig sein soll, werden von Vertretern der Gruppe der Kirchlich-Positiven wie der Deutschen Christen Bedenken erhoben, ja von einem Vertreter der Deutschen Christen der Paragraph so, wie er jetzt lautet, für unannehmbar erklärt. Die Möglichkeit der Abberufung eines Oberkirchenrats müsse gegeben sein. Der Vertreter der Kirchenbehörde macht geltend, daß auch die Oberkirchenräte unter dem Dienstgesetz stünden, schlägt aber, da auch diese

Erinnerung schließlich die Bedenken nicht beruhigen kann, die Beifügung des Zusatzes zu dieser Ziffer vor: „Der Landesbischof kann sie aus Gründen des Dienstes in den Ruhestand versetzen.“ Obwohl der Rechtsvertreter des Oberkirchenrats darauf aufmerksam macht, daß durch diese Bestimmung die Zuständigkeitsphäre des Landesbischofs so erweitert sei, daß man von der Gefahr einer Katholisierung in diesem Falle sprechen könne, weil hier der Landesbischof mittels eines Rechtsbefehls und nicht des Wortes Gottes handeln müsse, wird der Antrag des Zusatzes mit allen gegen eine Stimme und dann der ganze Titel B „Der Oberkirchenrat“ einstimmig angenommen. In der zweiten Lesung des Gesetzes wurde der Antrag des Rechtsvertreters der Kirchenbehörde, es sollte zur Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit der Oberkirchenräte und um jeden Mißbrauch der Bestimmung auszuschließen, den „Gründen“ noch das Wort „dringenden“ vorgefetzt werden, mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

C. Der Erweiterte Oberkirchenrat.

Zu § 5, dem einzigen Paragraphen, der dieses Organ zum Gegenstand hat, dessen Bedeutung in der Kirchenleitung bereits in den einleitenden Ausführungen des Rechtsreferenten des Oberkirchenrats dargetan worden ist, bemerkt ein Vertreter der Deutschen Christen, daß man sich in der Kirchenregierung gefragt habe, woher diese Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats genommen werden sollten, ob sie nicht der Landeskirche zu entnehmen seien ohne Rücksicht auf die Landessynode. Man habe sich aber doch darauf geeinigt, daß sie aus der Zahl der Synodalen ausgewählt werden sollten, da es für den Oberkirchenrat notwendig sei, jederzeit mit der Landessynode in Verbindung zu bleiben. Was den Stimmentscheid in diesem Kollegium anbelangt, so wird dieser, da keine besondere Bestimmung vorliegt, bei Stimmengleichheit nicht wie bei dem Oberkirchenrat der Landesbischof geben, sondern es gilt hier der § 134 der Kirchenverfassung, wonach ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt ist.

Der § 5 wird einstimmig angenommen, ebenso

D. Die Landessynode

mit dem einzigen § 6.

II. Das Dekanat.

Die Bestimmungen dieses einzigen § 7, worin wiederum der Führergedanke in bezug auf den Landesbischof, der wohl die Meinung des Erweiterten Oberkirchenrats anhört, aber nicht an sie gebunden ist, zum Ausdruck kommt, werden allgemein als glücklich bezeichnet. Ein Vertreter der Positiven hebt hervor, daß die Stellung des Dekans nun eine freiere, selbständigere und darum auch gehobenere sei als bei dem seitherigen Zustand, in dem die gelegentliche Rücksicht auf die Wahlberechtigten nicht immer zu zweckdienlichem Verhalten des Dekans in seinem Bezirk geführt habe. Zu dem Gedanken der Zusammenlegung verschiedener Dekanatsbezirke zu Prälaturen wie in Württemberg, oder Kreisdekanaten wie in der Bayerischen Landeskirche, wird von Seiten eines Mitglieds der Kirchenregierung bemerkt, daß diese Einrichtung den Haushalt außerordentlich belasten würde und den Inhabern dieser Stellen lediglich die Aufgaben übergeben würden, die den Mitgliedern des Oberkirchenrats zukämen. Was die Prälaturen in Württemberg und die Kreisdekanate in Bayern anbelangt, wird daran erinnert, daß diese Einrichtungen vor allem durch die kirchengeschichtliche Entwicklung dieser Gebiete begründet seien.

Der § 7 wird einstimmig angenommen.

III. Das Pfarramt.

Zu dem einzigen § 8 dieses Titels bemerkt der Rechtsvertreter des Oberkirchenrats, daß noch im Laufe dieses Jahres ein besonderes Pfarrbesetzungsgesetz der Landessynode vorgelegt werde. In diesem wird dafür gesorgt werden, daß auch die Gemeinde bei der Besetzung ihrer Pfarrstelle angehört werde, so daß sie keineswegs dabei völlig ausgeschaltet sei. — Von einer Seite wird beklagt, daß der Gemeinde ein großes Recht genommen werde gerade in dem Augenblick, wo dem Kirchenvolk neue Lasten aufgelegt würden. Allein die ungeheuerlichen Unzuträg-

lichkeiten, die sich nur allzu oft bei den Pfarrwahlen in Stadt- und Landgemeinden zugetragen haben, lassen die Abschaffung der Pfarrwahl nicht nur im Interesse des Pfarrstandes, sondern auch der Gemeinden als wünschenswert erscheinen. Es wäre dabei gewiß nicht recht, wenn man jetzt vergessen wollte, daß viele Pfarrwahlen auch durchaus würdig getätigt und zum Segen der betreffenden Gemeinden ausgefallen sind. Das aber hatte dann seinen Grund nicht in der Einrichtung der Pfarrwahl, sondern in der würdigen Haltung der Persönlichkeiten und Gemeinden, die im Spiele waren. Man weiß zum voraus, daß auch mit der nunmehrigen Art der Pfarrbesetzung durchaus nicht alle Wünsche werden befriedigt werden können. Aber die offenbare Quelle viel trüber Erscheinungen in unseren kirchlichen Verhältnissen mußte nun einmal, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist, verstopft werden. Unter dem Gewicht solcher Gesichtspunkte zieht auch ein Vertreter der früheren Gruppe der Evangelischen Sozialisten seine geltend gemachten Bedenken gegen die Aufhebung des Rechtes der Pfarrwahl zurück. — Was die in den Bestimmungen des § 8 erwähnten Patronatsrechte bei Pfarrbesetzungen anbelangt, so mag noch bemerkt werden, daß eine Änderung dieser in der Verfassung festgelegten Rechte nicht einseitig von der Synode bewirkt werden kann.

Der § 8 der Vorlage wird von der Kommission einstimmig angenommen.

IV. Übergangsbestimmungen.

Zu dem § 9 der Vorlage werden lediglich die Folgerungen aus den vorstehenden Bestimmungen gezogen. Er wird einstimmig angenommen.

Bei der zusammenfassenden Schlußabstimmung ergibt sich die einstimmige Annahme der ganzen Vorlage Nr. 11.

Wir kommen nun zu Nr. 12 der Vorlage

„Die Zuständigkeit des Landesbischofs,
des Oberkirchenrats
und des Erweiterten Oberkirchenrats betr.“

Eine besonders lebhaft bewegte und langwierige Verhandlung sowohl in der 1. wie in der 2. Lesung

der Vorlage veranlaßt die Bestimmung der Ziffer d in § 1, wonach die Zuständigkeit des Landesbischofs „die Anordnung der Einführung von Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern nach Anhörung der Landes-synode“ umfaßt. Hier begegnen sich schwerste Bedenken mancher Kommissionsmitglieder, besonders aus der Gruppe der Kirchlich-positiven Vereinigung, mit denen, die in der schon erwähnten Eingabe des Kirchengemeinderats Unteröwisheim vom 14. Juni 1933 an die Synode zum Ausdruck kommen. Diese Eingabe wird im Wortlaut vorgelesen. Der Rechtsreferent des Oberkirchenrats erklärt, es sei in dieser Eingabe die Gemeinde in ihrer Einzelheit mit einem Organismus verwechselt, wie ihn doch eine Landeskirche darstelle. Es liege in der Zuschrift eine verfassungrechtliche Fiktion (falsche Meinung) vor, so daß man sich durch diese Ausführungen nicht abschrecken lassen dürfe, da auch die Anführung von Bibel- und Lutherworten zur Begründung der Bitte um Abänderung der Vorlage durchaus unangebracht und abwegig sei. Es macht keinen geringen Eindruck auf die Kommission, als ein positives Mitglied aus seiner nun jahrzehntelangen synodalen Erfahrung die Schwierigkeiten darlegt, die unter dem seitherigen Zustand bei dem Zustandekommen kirchlicher Lehr- und anderer Bücher zu überwinden gewesen seien. Er bittet, es bei der Bestimmung des Anhörens der Synode belassen zu wollen. Und doch wurden nun, nachdem der Wortlaut der Vorlage in der 1. Lesung einstimmig genehmigt worden war, in der 2. Lesung von positiver Seite die Bedenken geltend gemacht, die die überwiegende Mehrheit der Kirchlich-positiven Synodalgruppe in Übereinstimmung mit dem Gesuch von Unteröwisheim gegen die Fassung der Bestimmung d trügen. Die „Anhörung“, so führt der positive Sprecher aus, könne etwa darin bestehen, daß der Landesbischof als ein bewußter Führer geneigt sei, ihm entgegengesetzte Meinungen außer acht zu lassen und seine Überzeugung als allein geltend und richtig anzusehen. Der Führergedanke auf dem politischen Gebiet sei etwas anderes als in der Kirche, wo das Wort gelte: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder.“ So habe die kirchliche Führung ihre Schranken, innerhalb derer sie sich wohl aus-

wirken darf, die sie aber nicht überschreiten soll, das ist die Schranke des Bekenntnisses, an die auch hier erinnert werden sollte. Er sei immer ein Gegner des Parlamentarismus gewesen; aber die Vertretung des Kirchenvolks durch die Synode habe mit dem zu Grabe getragenen Parlamentarismus nicht das geringste zu tun. Er möchte dringend vor den Fehlern von 1861 und 1919 warnen, damit man jetzt nicht wieder den Gedanken der Zeit und ihren Strömungen Raum gebe in der Kirche auf Kosten des Wesens derselben. Im Jahre 1861 haben nur zwei Abgeordnete auf die große Gefahr aufmerksam gemacht, die in der Übertragung des konstitutionellen Parlamentarismus auf die Kirche liege. Er bittet dringend, die Bedenken seiner Freunde gegen die Bestimmung, daß die Synode in diesen für die Kirche lebenswichtigen Dingen lediglich angehört werden solle, zu würdigen und ihr ein einschneidendes Mitbestimmungsrecht einzuräumen. — Ähnlich fragt ein weiterer positiver Vertreter: „Ist das, wie es jetzt gemacht werden soll, wirklich kirchlich wesensgemäß? Soll die badische Kirche zum drittenmal dasselbe tun, daß sie dem Wehen des Zeitgeistes, der nicht der Heilige Geist ist, nachgibt? Dagegen müssen wir uns wehren, daß wir wie Wetterfahnen sind.“ Er erklärt sein Einverständnis mit der Schaffung des neuen kirchlichen höchsten Amtes; allein die Forderung der geistlichen Spitze habe ihre Spitze vor allem gegen die juristische Führung. Jedenfalls solle das *ius liturgicum* nicht vorbehaltlos dem Landesbischof übergeben werden. Ersprießliches für die Kirche könne lediglich aus der **Gemeinschaft** des Führers mit der Gemeinde erwachsen. Der geistliche Führer bleibe doch immer bloß ein Knecht Christi, was auch für den Landesbischof einen Ehrentitel bedeute. Die **Gemeinschaft** des Führers mit der Gemeinde, das sei die eigentliche Basis (der Boden) für das Handeln der Kirche. Aber bekommen wir damit nicht wieder den gefürchteten Parlamentarismus in die Kirche? Nein! — Wenn nämlich die neue Synodalordnung nicht aus dem Parlamentarismus erwächst, sondern den Aufbau der Gemeinde- und Synodalvertretung völlig unparlamentarisch gestaltet! — Diesen Ausführungen kann nun der Rechtsvertreter

des Oberkirchenrats entgegenhalten, daß dem Amt des Landesbischofs und seiner Zuständigkeit, wie dies in der Vorlage zum Ausdruck kommt, eine durchaus evangelische und kirchlich wesensgemäße Auffassung zugrunde liege. Er kann an die Ausführungen erinnern, mit denen er bereits in der einleitenden Besprechung das amtliche Charakterbild des evangelischen Bischofs gezeichnet habe und wie sie auch unser Bericht an der betreffenden Stelle wiedergegeben hat, weshalb sie hier nicht wiederholt werden sollen. Sie sind derart, daß nun auch der Vorredner seine freudige Zustimmung und Übereinstimmung aussprechen kann. Doch wünscht er, daß, da in dem „Anhören der Landessynode“ nicht das liege, was er und seine Freunde wollten, doch die „Gemeinschaft“ zwischen Führer und Gemeinde in dieser Bestimmung zum Ausdruck komme, vielleicht durch die Worte „in Gemeinschaft“ oder „gemeinsam mit“. Die rechtskundigen Kommissionsmitglieder machen darauf aufmerksam, daß der Begriff „in Gemeinschaft“ rechtlich nicht festzustellen sei. Aber was damit gemeint sei, gebe wohl der Ausdruck „im Benehmen mit“ wieder. Er besage, daß, wenn eine einheitliche Linie nicht zustande komme, zuletzt der Landesbischof zu entscheiden habe. Der Antrag eines positiven Vertreters, die Bestimmung möge „im Einvernehmen mit“ lauten, wird mit 10 Stimmen dagegen, 2 dafür und 1 Enthaltung abgelehnt. Nun stellt ein Vertreter der Deutschen Christen den Antrag, die Bestimmung der Ziffer d möge lauten: „Die Anordnung der Einführung von Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern im Benehmen mit der Landessynode unter Wahrung des Belenntnisstandes.“ Er erklärte ausdrücklich, daß diesem Antrag auch die Mitglieder der früheren kirchlich-liberalen Vereinigung ihre Zustimmung geben würden. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer n, die das Verhältnis des Landesbischofs zu dem Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg betrifft, spricht ein positiver Vertreter den Wunsch aus, daß hier dem Landesbischof eine größere Befugnis gegeben werden möchte; so wie die Sache jetzt liege, seien die Bestimmungen etwas kahl. Der Kirchenpräsident erklärt, das einzige Recht, das die

Kirchenleitung in dieser Beziehung habe, sei die Entgegennahme des Berichts des Seminardirektors, eine Sache, die von der Kirche nicht einmal erzwungen werden könne. Die Kirche habe wohl die Verpflichtung, einen Vertreter der Fakultät in die Synode zu berufen, aber sie habe bedauerlicherweise keinerlei Rechte.

Zu o wünscht ein Vertreter der Deutschen Christen eine bessere Ausbildung der jungen Pfarrer in den Fragen des Kirchenrechts.

Der § 1 dieser Vorlage wird einstimmig angenommen, desgleichen

§ 2, der die Zuständigkeit des Oberkirchenrats betrifft.

Zu § 3, die Zuständigkeit des Erweiterten Oberkirchenrats, spricht ein Vertreter der Deutschen Christen den Wunsch aus, man möge nun, nachdem man einen Landesbischof geschaffen habe, auch für einen besonderen Titel für dieses hohe Amt sorgen. Dies sei namentlich in Hinsicht auf die entsprechenden Verhältnisse in der katholischen Kirche und den besonderen Titel ihrer Bischöfe nötig. — Der Rechtsvertreter des Oberkirchenrats erklärt dazu, die Kirche könne nur kirchliche Titel verleihen. Im übrigen sei es juristisch strittig, ob der Bischof den Titel „Erzelenz“ führen dürfe. Jedenfalls sei die Rechtsunterlage dazu zweifelhaft. Die Sache soll dort völkerrechtlich verankert sein. Jedenfalls könne nur der Staat den Titel „Erzelenz“ verleihen.

Der § 3 wird einstimmig angenommen.

Damit hat auch die Gesetzesvorlage Nr. 12 einstimmige Annahme gefunden.

Die Gesetzesvorlagen Nr. 11 und 12 wurden am 22. Juni einer 3. Lesung unterzogen und zuletzt einstimmig von Ihrer Kommission angenommen.

Hohe Synode! Wir stehen am Ende unseres Berichts, der Ihnen ein Bild geben sollte von dem, wie in den sechs Sitzungen Ihrer Kommission die Bestimmungen dieser Vorlage behandelt worden sind, die, wenn sie nun zum Gesetz erhoben wird, einen Markstein in der Geschichte der Verfassung unserer

Landeskirche bilden wird. Verfassungen, wie wir Menschen sie beschließen, gehören zu dem Vergänglichen der Kirche. Sie sollen nur dazu helfen, den Dienst des ewigen Herrn unserer Kirche in diesem Zeitlichen auszurichten. Gelingt dies dieser Verfassung, dann wird sie ihrem Zweck entsprechen bei aller Unvollkommenheit, die Menschenwert anhaftet. Und dazu dürfen wir den Herrn der Kirche um seinen Segen bitten, das Einzige, was uns mit Freude und Hoffnung für dieses Werk erfüllen kann. Um diesen Segen haben auch die vor uns für ihr Werk und ihren Dienst an derselben Kirche gefleht. Darum sei es ferne von uns, ihr Werk zu schelten, denn ohne sie säßen wir nicht da. — Mit der Gabe dieses Wertes hat sich die Kirche auch ihre Aufgabe neu gestellt. Was vor Jahren einmal ein evangelischer Bischof von einer damals neuen Verfassung gemeint hat, das gilt auch hier: das Schlimmste wäre, so sagte er ungefähr, wenn wir jetzt auf dem Neuen ausruhen wollten. Das wäre dasselbe, als wenn ein Heer auf Grund eines ausgearbeiteten Feldzugsplanes die Waffen in Ruhe zusammenstellen wollte. Wir haben indes auch noch Grund zum freudigen Dank dafür, daß diese uns gestellte Aufgabe in Einmütigkeit zum Abschluß gebracht werden darf. Wolle Gott, daß es nicht etwa von diesem Werk gelte: „Beschließet einen Rat — und es wird nichts daraus.“ Wir erleben es gerade jetzt im evangelischen Deutschland, wie auch ein kirchlicher Bauplan zusehender werden kann, wie das, was für viele evangelische Volksgenossen eben noch ein Gegenstand stolzer Hoffnung war, zu einer offenkundigen Niederlage und damit tiefen Demütigung unserer evangelischen Kirche geführt hat. Sehen wir als evangelische Christen unsere Hoffnung nicht auf menschlichen Eifer, sondern folgen wir auch mit unserem neuen Bischofsamt dem apostolischen Rat: „Setzet eure Hoffnung allein auf die Gnade“, ja die Gnade des großen Hirten und Bischofs unserer Seele! Ihn laßt uns grüßen: Ave, Christe, spes unica nostra! unsere einzige Hoffnung!

Und der Herr unser Gott sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns, ja, das Werk unserer Hände wolle er fördern!

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich:

Meine Herren! Einem Wunsche des Verfassungsausschusses entsprechend, will ich hier nicht zu der Vorlage im ganzen, sondern nur zu ihrem ersten Paragraphen sprechen, um noch einmal Wesen und Art des evangelischen Bischofs nach juristischen Gesichtspunkten darzulegen.

Es wäre vielleicht besser und zweckmäßiger gewesen, wenn das Gesetz nicht als vorläufiges kirchliches Gesetz am 1. Juni herausgekommen wäre, sondern als Gesetz der Landessynode, weil dann dem Gesetz eine ausführliche Begründung hätte beigegeben werden können, aus der jeder hätte entnehmen können, was es um den evangelischen Bischof ist. Nun haben die Zeitverhältnisse es anders gebracht, und es wird deshalb angezeigt sein, daß diese Begründung wenigstens hier mündlich nachgeholt wird, jedenfalls, soweit der Landesbischof in Frage kommt.

In dem ganz ausgezeichneten Bericht des Herrn Synodalen Kober über den Gang der Verhandlungen im Rechtsausschuß sind ja im wesentlichen meine Darlegungen zu diesem Punkte schon gegeben worden. Ich will deshalb heute von einer anderen Seite ausgehen: ich will ausgehen von dem Begriff der Kirche, wie ihn Luther in seiner Frühzeit gehabt hat und wie er letztlich gerade auf Grund der Forschung von Holl der Schlüssel zum Verständnis evangelischen Kirchentums ist.

Luther ist davon ausgegangen, daß aus dem Glauben die Kirche kommt, und daß der Glaube aus der Predigt kommt, aus der Verkündung des Wortes Gottes. Infolgedessen steht in der Mitte seiner Kirche das Amt der Wortverkündung. Hier ist die zentrale Kraftquelle, und wenn man von hier aus alle die schwierigen und vielen Theorien, die über „Kirche“ entwickelt worden sind, immer wieder betrachtet, findet man sich in einer oft überraschenden Weise rasch wieder zurecht. Wenn aber das Amt der Wortverkündung das Wesentliche ist, dann wird auch eine Landesgemeinde geleitet sein müssen von einem solchen Amt der Wortverkündung. Meines Erachtens ist — und das ist auch die Ansicht der Kirchenleitung gewesen — diese ganz einfache Tatsache beim Aufbau

von Kirchenverfassungen, die bei uns menschliches Recht, nicht jus divinum (göttliches Recht) ist, übersehen oder nicht genügend berücksichtigt worden.

Der reformatorische Kirchengedanke führt also ohne weiteres zu dem Ergebnis, zu der notwendigen Schlussfolgerung, daß Kirchenleitung im Amt der Wortverkündung liegt. Und so haben ja auch die Reformatoren und alle, die ihnen nachgefolgt sind, die Kirchengewalt ganz anders angesehen als diejenigen, von denen sie sich getrennt haben. Die potestas ecclesiastica, die Kirchengewalt, war die Möglichkeit, zu wirken im Wort; und wer im Worte wirkt, der übt das Kirchenregiment aus.

Stellen Sie sich auf diese Linie, dann kommen Sie geradewegs zum „Landesbischof“, dann kommen Sie zu einer Institution, die in ihrem Kern nichts anderes ist als Amt der Wortverwaltung. Und so ist auch in dem vorliegenden Gesetz das bischöfliche Amt gezeichnet, nicht als etwas Neues in evangelischen Kirchenverfassungen und auch nicht als etwas Neues in unserer badischen Kirchenverfassung, seitdem wir überhaupt verfaßte Kirche haben, seit den Tagen der Reformation. Denn dieses Amt des Landesbischofs findet sich ja schon in der Gemeinde.

Unsere Kirchenverfassung hat den schönen, den richtigen Satz, daß der Pfarrer der geistliche Vorsteher der Gemeinde ist. Das heißt, der Pfarrer ist der Episkopus der Gemeinde, er ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde, das heißt, er leitet die Gemeinde mit den ausschließlichen Mitteln, die ihm in der Verkündung von Gottes Wort in jeglicher Form — in der Form der Predigt, in der Form der Sakramentspendung, in der Form des Unterrichts, in der Form der Seelsorge — gegeben sind. Und nichts anderes ist das Amt des Landesbischofs als die Übertragung dieses Gemeindeamts hinaus auf die Landesgemeinde, die Landeskirche, die wir allerdings nicht als ein Konglomerat (Zusammenballung) von Gemeinden im juristischen Sinn ansehen, sondern als etwas Organisches, das das Kirchenvolk als Ganzes wieder verbindet, das selbstverständlich in der örtlichen Sammlung um das Wort in Gemeinden sich zusammenfinden muß.

Noch eine andere Stelle der Kirchenverfassung, die wir vorfinden, zeigt, daß hier nichts Neues vorliegt; das ist das Amt des Prälaten. Das Landesbischofsamt ist geschaffen in organischer Fortsetzung der bisher bestehenden Prälatur. Der Prälat ist als der erste Geistliche der Kirche bezeichnet. Es hat also jenen, die die Bestimmung schufen, vorgeschwebt, daß die Landeskirche in ihrer Gesamtheit eine geistliche Führung braucht; nur sind durch verschiedenartige Einschichtungen, die aus allen möglichen Ursachen herkommen, die richtig geformten Bausteine dieses Amtes verschoben und überdeckt worden. Heute wird es in seiner völligen Bedeutung und Reinheit herausgehoben im neuen Landesbischof, wie das Gesetz dieses Amt schafft.

Es kann also keine Rede davon sein, daß man mit Vergangenen bricht; man arbeitet nur Elemente heraus, die in unserer Kirchenverfassung — vielleicht besser gesagt: in unserem badischen Kirchenrecht — schon vorhanden waren, aber durch Zeitströmungen und Einflüsse der verschiedensten Art in ihrer kirchenrechtlichen Reinheit sich nicht voll entfalten konnten.

Wenn das erst heute geschieht, so verdanken wir das allerdings dem Umschwung und dem Umbruch der Zeit. Jene Kräfte und Mächte, die es verhindert haben, daß wesensmäßige kirchliche Gedanken sich auch rechtlich verfestigen konnten, und die herkommen aus einem Bereich, der im Grunde mit der Kirche nichts zu tun hatte — jene Kräfte haben in jenem Bereich eine Niederlage erlitten, die nun den Durchbruch dessen, was längst im Keime, halb ausgebildet da war, ermöglicht. Nicht irgendein Gedanke des politischen Führertums ist es, der hereingenommen wird — der liegt an sich von jeher im Wesen evangelischen Kirchentums, wie ich es dargelegt habe —; wohl aber sind es die günstigen Umstände der Zeit, die die Kirche zu Dank verpflichten, daß nunmehr wesensmäßig Evangelisch-Kirchliches herausgearbeitet werden kann.

Aus alledem glaube ich doch schließen zu dürfen, daß niemand berechtigt ist, hier zu behaupten, wir würden einen scharfen Bruch in das geschichtlich Gegebene hereinbringen, oder daß niemand berechtigt wäre zu sagen, wir würden Gedankengut des

Staates, der säkularen Welt wiederum hereinholen in die Kirche. Solche Vorwürfe oder solche Bedenken — die mit Recht immer wieder erhoben werden sollen, damit man stets wachsam ist, daß die Kirche das bleibt, was sie ist — kann man, glaube ich, mit dem Ausdruck der Beruhigung zurückweisen.

Vollends dürfte ein dritter Einwand: die Kirche verlasse hier ihr Wesen und gehe einen Weg, etwa nach Rom, erst recht zurückzuweisen sein. Jener Bischof, von dem man bei oberflächlicher und oberflügender Beobachtung glauben könnte, er sei hier irgendwie zum Vorbild genommen, ist etwas grundsätzlich anderes, und das hier zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz würde ganz anders, gerade entgegengesetzt, aussehen, wenn das geschehen wäre. Jenes Amt gründet sich auf *jus divinum* (göttliches Recht); *jus divinum* kennt das evangelische Kirchenrecht nicht. Jenes Amt hat eine unbeschränkte potestas (Gewalt); eine potestas jurisdictionis, eine Leitungsgewalt, und eine potestas ordinis, eine Weihgewalt, kraft deren es Mächte übernatürlicher Art auf andere Personen übertragen kann. Davon ist bei unserem Landesbischof nicht die Rede; er ist ein evangelischer Geistlicher, der keinen Character indelebilis hat und auch nicht in der Lage ist, übermenschliche Kräfte, kraft deren Heilsgüter der Kirche erst übertragen werden können, auf andere kraft seiner Weihgewalt zu übertragen. Das alles liegt hier nicht vor; vielmehr ist hier rein herausgearbeitet der Führer der Kirche, der in der Kraft und der Fülle des Wortes wirkt.

Die notwendige Folgerung war natürlich, daß dieser Führer freigehalten werden muß von der Verwaltung all des anderen, was eine Kirche auch braucht, von Vermögensverwaltung, von Rechtsverwaltung. Das ist in dem Gesetz ja auch geschehen; damit ist die oberste Kirchenbehörde beauftragt.

So ist wohl jetzt für unsere Kirche eine genuin evangelische und wohl auch eine straffere und in eine Spitze ausmündende Gestalt geschaffen — die unsere Kirche auch notwendig braucht. Denn wenn auch der heutige Staat programmatisch zu Christentum und Kirche wieder anders eingestellt ist, freundlich eingestellt ist, so wird es in den kommenden Jahr-

zehnten und Jahrhunderten der Kirche doch nicht erspart bleiben, um ihr Sein einen schweren Kampf zu führen. Dieser Einsicht darf man sich nicht verschließen. Und nachdem das Staatskirchentum zu Ende gegangen ist und in der Weise, wie es bestanden hat, ohne ungeheure Schädigungen der Kirche, ja ohne die Gefahr der Vernichtung der Kirche nicht wieder errichtet werden kann — denn die Geschichte kann niemand zurückdrehen —, nachdem das Staatskirchentum in dieser historischen Gestalt beendet ist und die evangelische Kirche damit auch den starken Halt, den sie im Staatskirchentum hatte, verloren hat und ihn sich selbst geben muß, muß die Kirche auf eine straffe Organisation bedacht sein und sich Organe schaffen, die handlungsfähig sind und dazu auch die nötige rechtliche Freiheit haben. Nur wenn eine solche Gestalt schließlich herauskommt — und sie wird herauskommen —, werden wir, wenn einstens unsere Aufgaben in dieser Zeitlichkeit beendet sind, ruhig die Kirche auch in die Zukunft gehen lassen können. Dazu, daß das möglich ist, ist hier in diesem Gesetz ein Stück Weg gebaut. (Lebhafte Beifall mit Handklatschen.)

Auf Vorschlag des Präsidenten soll über die vorläufigen Gesetze Ziffer 1—10 unter Vereinfachung der Geschäftsordnung gemeinsam abgestimmt, dagegen bezüglich der vorläufigen Gesetze Ziffer 11 und 12 das ordentliche Verfahren durchgeführt werden.

Zuvor erhält das Wort zum

**Bericht des Verfassungsausschusses
über die**

**Eingabe der Kirchengemeinde Unteröwisheim
vom 15. Juni 1933 und anderer Gemeinden
(bezüglich der Gesetze Ziffer 11 und 12).**

Berichterstatter Abgeordneter Kemmer:

Hohe Synode! Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich zu berichten über die Eingabe des Kirchengemeinderats Unteröwisheim und der

weiteren Kirchengemeinderäte, die sich ihm angeschlossen haben, zu den der Landesynode vorliegenden beiden vorläufigen kirchlichen Gesetzen, 1. den vorläufigen Umbau der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr., und 2. die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Oberkirchenrats betr.

Diese beiden vorläufigen kirchlichen Gesetze haben draußen im Lande bei Pfarrern und Kirchengemeinderäten Beunruhigung verursacht und die Befürchtung erregt, daß unsere evangelische Landeskirche von dem einen Extrem des schrankenlosen Parlamentarismus nunmehr in das entgegengesetzte Extrem des schrankenlosen selbstherrlichen Kirchenregiments hineinkomme und daß dadurch Landesynode und Kirchengemeinde völlig entrechtet werden und unsere Landeskirche in die Gefahr der Katholisierung gerät. Diesen Befürchtungen gibt eine Eingabe des Kirchengemeinderats Unteröwisheim an die Landesynode berebten Ausdruck. Dieser Eingabe, die von Unteröwisheim aus sämtlichen Kirchengemeinderäten unserer Landeskirche zugegangen ist, haben sich weitere 24 (später 25 nach Zugang von Heidelberg-Rohrbach) Kirchengemeinderäte angeschlossen, nämlich die von Hoffenheim, Neckarmühlbach, Staffort, Niederegggenen, Graben, Altlußheim, Liedolsheim, Bodersweier, Hilsbach, Waldangelloch, Gernsbach, Sindolsheim, Bofsheim, Eutingen, Wyhlen, Grenzach, Gisingen, Büchenbronn, Menzingen, Wieslet, Kürnbach, Nonnenweier, Heidelberg-Neuenheim und Berwangen. Es sind also mit Unteröwisheim zusammen 25 Kirchengemeinderäte, die hinter der vorliegenden Eingabe stehen. Außerdem haben dem Pfarramt Unteröwisheim gegenüber ihre Zustimmung zur Eingabe erklärt das Pfarramt Michelfeld und die Kirchengemeinderäte von Cubigheim, Röteln, Diersburg, Wies, Hochstetten und Heidelberg-Rohrbach.

Die Eingabe des Kirchengemeinderats Unteröwisheim lautet:

„Hoher Synode erlaubt sich die evang. Kirchengemeinde Unteröwisheim zwei dringende Bitten vorzutragen:

1. Hohe Synode wolle zum wenigsten dem § 1 d des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Oberkirchenrats betr., in gar keinem Fall zustimmen.
2. Hohe Synode wolle im Falle einer Annahme der vorläufigen kirchlichen Gesetze vom 1. Juni 1933 oder inhaltlich ähnlicher Gesetze ausdrücklich bestätigen oder beschließen, daß auch Landesbischof und geistliche Oberkirchenräte als geistliche Diener der Kirche mit den Geistlichen zusammen unter ein Dienstgesetz im Sinne des bisherigen Dienstgesetzes fallen.“

Der Eingabe ist eine eingehende Begründung beigegeben: biblische Begründung und Begründung aus den reformatorischen Schriften Luthers. Ich frage an, ob ich auch diese Begründung in extenso verlesen soll. Ich halte es nicht für nötig. (Rufe: Nein!)

Die Eingabe des Kirchengemeinderats Unteröwisheim und der weiteren 24 Kirchengemeinderäte ist im Verfassungsausschuß eingehendst besprochen worden. Allseitig wurde anerkannt der heilige Ernst, aus dem heraus der Verfasser der Eingabe und ihrer Begründung, Pfarrer Jäger-Unteröwisheim, seinen Bedenken gegen einige Bestimmungen der beiden vorläufigen kirchlichen Gesetze Ausdruck verliehen hat. Ebenso allseitig wurde aber auch betont, daß Pfarrer Jäger zu seinen Bedenken aus irriger Voraussetzung und Vermutung heraus gekommen ist und daß darum seine Beweisführung aus dem Neuen Testament und aus den Schriften Luthers nicht trifft. Wo er die Gefahr der Katholisierung unserer Evangelischen Landeskirche sehen zu müssen glaubt, handelt es sich in Wirklichkeit um gar nichts anderes als um die entschiedene Ausmerzung des Parlamentarismus aus unserer Evangelischen Landeskirche. Dabei kann von einer „völligen Entrechtung der Landesynode und der Kirchengemeinde“ und von einer katholisierenden Übersteigerung des Führergedankens in unserer evangelischen Kirche gar keine Rede sein. Bleibt doch § 105 Absatz 2 KW mit der Zuweisung der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens an die Landesynode in Kraft. Was gewollt wird, ist die

wirklich mit Vollmacht ausgestattete kraftvolle Führung in unserer Evangelischen Landeskirche.

Was die Eingabe unter Ziffer 2 fordert, wird durch das kirchliche Beamtengesetz geregelt werden. Übrigens steht der Landesbischof als Geistlicher schon unter dem Dienstgesetz.

Der in Ziffer 1 der Eingabe vorgetragene Bitte hat der Verfassungsausschuß dadurch Rechnung getragen, daß er der Bestimmung in § 1 Buchstabe d des vorläufigen kirchlichen Gesetzes über die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Oberkirchenrats einmütig folgende Fassung gegeben hat: „die Anordnung der Einführung von Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern im Benehmen mit der Landessynode unter Wahrung des Bekenntnisstandes“.

Dem Kirchengemeinderat Unteröwisheim und den übrigen Kirchengemeinderäten, die seiner Eingabe sich angeschlossen haben, soll von Seiten der Landessynode folgende Antwort gegeben werden:

„Den Antragstellern wird auf ihre Eingabe erwidert wie folgt:

Zu Ziffer 1 der Eingabe: Die Annahme, daß die Bestimmung in § 1 Buchstabe d eine völlige Entrechtung der Landessynode und eine unerträgliche und geradezu katholisierende Überspannung des Führerprinzips in unserer Evangelischen Landeskirche bedeute, ist irrtümlich und unzutreffend. Um den Antragstellern es zu erleichtern, ihre Bedenken zu überwinden, hat der Verfassungsausschuß der Landessynode der Bestimmung in § 1 Buchstabe d folgende Fassung gegeben: „die Anordnung der Einführung von Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern im Benehmen mit der Landessynode unter Wahrung des Bekenntnisstandes.“ Die Landessynode hat dieser Fassung zugestimmt.

— Das wird vorausgesetzt. —

Zu Ziffer 2 der Eingabe: Der hier ausgedrückte Wunsch wird durch ein kirchliches Beamtengesetz im Sinne der Antragsteller geregelt werden. Übrigens steht der Landesbischof als Geistlicher jetzt

schon unter dem Dienstgesetz. Es wird noch verwiesen auf die von dem Vertreter des Oberkirchenrats, Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, in der Landessynode abgegebene Erklärung.“

Mit der vorstehenden Antwort dürften die Bedenken der Antragsteller gegen die beiden vorläufigen kirchlichen Gesetze behoben sein.

Diese Antwort der Landessynode an die Antragsteller soll auch sämtlichen übrigen Kirchengemeinderäten zugesandt werden, weil ihnen auch die Eingabe des Kirchengemeinderats Unteröwisheim zugegangen ist.

Ich habe im Namen des Verfassungsausschusses hohe Synode zu bitten, sie wolle dem Beschlusse des Verfassungsausschusses, daß diese Antwort hinausgegeben werde, ihre Zustimmung geben.

Keine Wortmeldung.

Bei der nun folgenden Abstimmung werden

- a) die Gesetze Ziffer 1—10 der Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats (Anlage III),
- b) das Gesetz Ziffer 11 der gleichen Vorlage, den vorläufigen Umbau der Kirchenverfassung betr., mit dem Abänderungsantrag (Antrag 10) des Verfassungsausschusses, wonach Absatz 3 des § 4 lauten soll:

„Die Oberkirchenräte werden auf Lebenszeit ernannt; ihre Abberufung durch die Landessynode ist unzulässig. Der Landesbischof kann sie aus Gründen des Dienstes zur Ruhe setzen.“

- c) Das Gesetz Ziffer 12 der gleichen Vorlage, die Zuständigkeit des Landesbischofs usw. betr., mit dem Abänderungsantrag des Verfassungsausschusses, wonach § 1 Buchstabe d lauten soll:

„Die Anordnung der Einführung von Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern im Benehmen mit der Landessynode unter Wahrung des Bekenntnisstandes;“

einstimmig und endgültig angenommen.

**Bericht des Ausschusses für Kultus und Unterricht
über die
Beschwerde der Karl Schlagenhof u. Gen.
in Grözingen.**

Berichterstatter Abgeordneter D. Hesselbacher:

Hohe Synode! Aus der Kirchengemeinde Grözingen kam im Laufe des November 1932 (ohne genauere Datumsangabe) eine Eingabe, die von 34 Personen unterschrieben war, an die damals gerade tagende Landessynode. In dieser Eingabe wurde gegen den Ortspfarrer Fuchs von Grözingen Beschwerde erhoben. Man warf ihm vor, daß er gegen andersdenkende politische Parteien Artikel veröffentlichte, und ferner, daß er am 6. November, dem Reichstagswahltag, in der Predigt gegen diese Parteien Ausführungen gemacht und somit die Kirchgänger wahlpolitisch beeinflusst habe.

Der Oberkirchenrat hat diese Angelegenheit untersucht. Es wurde festgestellt, daß jener beanstandete Presseartikel eine ganz belanglose Nachricht der Evang. Sterbevorsorge war, die in dem Grözinger Gemeindeboden abgedruckt worden war. Eine kleine sachliche Unrichtigkeit in dieser Mitteilung der Evang. Sterbevorsorge wurde in der nächsten Nummer des Gemeindeboden zurückgenommen.

In der Reformationsfestpredigt des Pfarrers Fuchs am 6. November handelte es sich um eine Erwähnung der Drangsale, die die verbannten Evangelischen in Sowjetrußland zu erleiden haben. Diese Erwähnung beruht auf den durchaus zuverlässigen Berichten, die uns aus Sowjetrußland zugegangen sind. Sie war in Übereinstimmung mit der oberkirchenrätlichen Anordnung, daß für die verfolgten Evangelischen in Rußland zu beten sei.

Es ergab sich bei der Untersuchung weiterhin, daß Pfarrer Fuchs im Dienst der Arbeitslosen seiner Gemeinde eine unendlich rührige, opferwillige, treue Arbeit vollbracht hatte, die auch von den meisten jener Partei anerkannt wurde, von der 34 ihr Angehörige die Eingabe unterzeichnet hatten.

So war es völlig unverdient, daß der Pfarrer in seiner tabelfreien Amtsführung und in der gewissen-

haften Predigtarbeit, die aus dem vorgelegten Manuskript hervorgeht, angegriffen wurde. Und so hat denn der Oberkirchenrat die Beschwerdeschrift als unbegründet abgewiesen.

Die Kommission für Kultus und Unterricht schließt sich der oberkirchenrätlichen Antwort an die Beschwerdeführer an und hält eine weitere Behandlung der Angelegenheit für überflüssig.

Im Auftrag Ihrer Kommission bitte ich die hohe Synode, sich gleichfalls dem Votum der obersten Kirchenbehörde anzuschließen.

Einstimmig angenommen.

**Wahl eines Mitgliedes und 3er Stellvertreter
zum Deutschen Evangelischen Kirchentag.**

Nachdem Pfarrer Kappes sein Mandat zur Verfügung gestellt hat, werden einstimmig gewählt:

als ordentliches Mitglied: Abgeordneter D. H e s s e l b a c h e r,

als Stellvertreter: die Abgeordneten K i e f e r, K o b e und R ö s s g e r.

Außerhalb der Tagesordnung erhält das Wort
Abgeordneter Camerer:

Werte Herren! Liebe Freunde! Gestatten Sie mir als einem Synodalen, der von 1909 ab ununterbrochen der General- und Landessynode angehört und somit das geistige Ringen, das Sichauseinandersetzen zwischen den verschiedenen Richtungen und Gruppen der Synode in guten und schweren Tagen miterlebt hat, nicht nur in meinem Namen, sondern auch für meine positive Gruppe ein aus freudigem und dankbarem Herzen kommendes Wort innerster Befriedigung über die Übereinstimmung der Meinungen auszusprechen, die sich in den Ausschüssen wie im Plenum unserer jetzigen Synode gezeigt hat. In Ernst und Sachlichkeit, in Brüderlichkeit und Herzlichkeit und wahrhaft kirchlicher Haltung sind alle die schweren Fragen, die uns bewegten, behandelt worden. Wir freuen uns daher von ganzem Herzen und erklären in aller Öffentlichkeit, daß es auch für die Zukunft eine unserer vornehmsten Aufgaben sein

soll, uns mit allen, die sich auf den Boden der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse stellen, immer wieder in brüderlicher Weise zusammenzufinden zu fruchtbarer und gesegneter Arbeit für unsere Kirche. Wir würden uns freuen, wenn dieser ernste Wille auf allen Seiten lebendig bliebe. Eine auf diese Weise geeinte Kirche wäre u. G. auch das würdigste Geschenk für den ersten geistlichen evangelischen Landesbischof, der von dieser Synode noch gewählt werden soll.

Wir wünschen und erbitten, daß dieser Geist der Einigkeit, der die Tagung unserer Landessynode beherrscht, nun auch draußen bei den kirchlichen Körperschaften der einzelnen Gemeinden und bei unserem ganzen deutschen evangelischen Kirchenvolk einkehren möge. Bei den unübersehbaren Aufgaben und Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus dem geistigen Umbruch der Zeit ergeben, zu dem wir uns mit einem rückhaltlosen Ja bekennen, darf es keinen anderen Streit mehr geben als den Kampf darum, daß unserem deutschen Volk die Kräfte des Evangeliums durch unsere Kirche unverkürzt vermittelt werden. (Dravorufe und Händeklatschen.)

Abgeordneter Boges:

Meine sehr verehrten Herren! Liebe Brüder! — so darf ich Sie doch wohl ansprechen in einer kirchengeschichtlich so überaus wichtigen Stunde. Der Appell zum Frieden, der eben aus dem Munde eines unserer ältesten Synodalen erklang, klingt weiter und erweckt in unseren Herzen ein freudiges Echo. Sie, meine Herren, wissen alle miteinander und werden es uns bezeugen, die wir uns Deutsche Christen nennen, daß unser kirchenpolitisches Streben immer dahin ging, die Kirche der Einheit und des Friedens zu schaffen. Mein Grundsatz als Führer dieser Gruppe, aber auch als Pfarrer und als Christ ist immer der gewesen: Haltet Frieden mit jedermann, soviel an Euch liegt. Wir wollen ja doch alle miteinander nichts anderes als die Kirche für unser Volk bauen, die Kirche, die sich gründet auf Bibel und Bekenntnis. (Lebhafter Beifall.)

Hierauf wird eine Pause von 10 Minuten eingelegt, da der Erweiterte Oberkirchenrat zu einer dringenden Besprechung zusammentritt, wobei auch Beschluß gefaßt werden wird, ob etwa eines der eben angenommenen Gesetze auf Grund des § 107 Absatz 2 RB zurückgestellt werden soll oder nicht.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung führt

Präsident Dr. Umhauer

aus:

Hohe Synode! Herr Kirchenpräsident D. Wurth hat mir heute morgen einen Brief übergeben lassen, in dem er mir mitteilt, daß er zu entscheidenden Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Kirchenbundesrats nach Eisenach fahren mußte. Die Verhandlungen finden heute und morgen statt. Bei diesen Verhandlungen müsse unsere Landeskirche unter allen Umständen vertreten sein. Er habe die Reise dahin unternommen, trotzdem die Landessynode noch nicht mit ihren Verhandlungen zu Ende sei, weil er der Auffassung sei, daß er das, was er sachlich zu den Beratungsgegenständen zu sagen hatte, in den Ausschüssen habe vortragen können und daß im Plenum bei der Beschränkung der Debatten, die im Ältestenausschuß beschlossen worden sei, ein Anlaß zum Ergreifen des Wortes für ihn nicht gegeben sei. Das ist der Grund, warum der Herr Kirchenpräsident heute nicht unter uns weilt.

Der Herr Kirchenpräsident hat, gleichfalls schriftlich, beim Erweiterten Oberkirchenrat seine Zerruhefetzung beantragt, und der Erweiterte Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung von vorhin diesem Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1933 stattgegeben.

Der Herr Kirchenpräsident hat mich in einem besonderen Schreiben ersucht, Ihnen folgendes als seine Botschaft vorzulesen:

„Ich habe meine Zerruhefetzung auf 1. Juli d. J. bei dem Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrat beantragt und nehme hiermit die Gelegenheit wahr, Gott meinen demütigen Dank auszusprechen für seinen mir bis ins Alter verliehenen so gnädigen Beistand, zugleich aber auch

aufrichtigen Dank zu sagen meiner Kirche, der ich so lange dienen durfte und die mich bis hierher getragen hat, und endlich herzlich zu danken allen meinen Mitarbeitern, die in bewährter Treue ihre Kraft einsetzten in gemeinsamer Arbeit für unsere Landeskirche.

In diesem Augenblick entscheidender Bedeutung für unsere evangelische Kirche erlebe ich für sie Gottes reichen Segen und seinen allmächtigen Schutz, daß sie in Wort und Tat stets bleiben möge bei dem Bekenntnis zu Jesus Christus, unserem gekreuzigten und auferstandenen Herrn und Heiland.

Den an meine Stelle tretenden Landesbischof aber möge der gnädige Gott ausrüsten mit all den Kräften des Heiligen Geistes, die nötig sind, das Schifflein unserer geliebten Kirche sicher zu führen durch alle Gefahren, die ihr drohen, solange sie eine kämpfende sein wird.

Ich gehe aus der Arbeit in den Ruhestand mit der Versicherung: Es sei ferne von mir, daß ich ablassen sollte, für die Kirche zu beten, und in dem unerschütterlichen Glauben an das Wort des Apostels Paulus: Gott ist getreu! (1. Kor. 10, 13).“

Hohe Synode! Mit tiefer Bewegung (die Anwesenden erheben sich) vernahmen wir soeben den Entschluß unseres verehrten Herrn Kirchenpräsidenten, in den Ruhestand zu treten. Dies ist ein für die Geschichte unserer Landeskirche hochbedeutender Augenblick. Nicht etwa nur deshalb, weil jetzt eine Periode kirchengeschichtlicher Entwicklung abschließt und ein neuer Abschnitt beginnen soll, sondern auch um deswillen, weil der gegenwärtige Augenblick Anlaß gibt, rückschauend der Lebensarbeit eines um die Vereinigte Evang.-protestantische Landeskirche Badens hochverdienten Mannes zu würdigen, und sich darüber klar zu werden, was von ihm, durch ihn und mit ihm für die Kirche geleistet und erreicht worden ist.

Zunächst einige Daten für den äußeren Verlauf des Lebens unseres bisherigen Herrn Kirchenpräsidenten.

Er wurde am 1. Dezember 1861 in Dundenheim geboren als Sproß eines alten Bauerngeschlechts. In engster Heimatverbundenheit, die markige Stammesart selbst in sich verkörpernd, wuchs er unter dem Einfluß eines frommen, kirchlichen Elternhauses auf. Das Werden des geeinten Deutschen Reiches und die ihm vorausgehenden Kämpfe hat er mit heißer Begeisterung miterlebt; Vaterlandsliebe und nationaler Sinn ist neben tief innerlicher Frömmigkeit die Grundlinie seines Wesens geblieben. Nachdem er in Straßburg das Reisezeugnis zum Übergang auf die Hochschule erlangt hatte, widmete er sich fünf Semester lang mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien. Allein, von Kind auf in der Welt frommen Väterglaubens zu Hause, war D. Wurth auch in den Jahren der Reise innerlich so unlöslich mit ihr verbunden, daß er in tiefem Glaubensdrang das fast zu Ende gebrachte Studium der Mathematik und Naturwissenschaften mit dem der Theologie vertauschte, um ein Prediger des Evangeliums zu werden. Später als andere, aber auch vielseitiger gebildet als die meisten, trat er deshalb erst als ein Dreißigjähriger ins Amt. Er war als Vikar verwendet 1891 in Epsenbach, wo ihm der ganze Pfarrdienst oblag; von 1892 an in Weingarten, zunächst zur Vertretung des leidenden Pfarrers, und nach dessen im folgenden Jahre eingetretenen Tode als Pfarrverwalter. 1894 wurde er Pastoralionsgeistlicher in Triberg, im gleichen Jahre Pfarrverwalter in Liedolsheim und von 1895 ab Pfarrer daselbst. Im Jahre 1894 vermählte er sich mit der Pfarrerstochter Hildegard Bering; der Ehe wurden zwei Töchter geschenkt.

1906 wurde er Pfarrer der oberen Pfarrei in Bretten. Nachdem er schon während seiner Liedolsheimer Pfarrzeit der Kirchenpolitik sich zugewandt hatte, trat er in der kirchlich-positiven Vereinigung bald führend hervor. Zunächst teilte er die Arbeit mit den Pfarrern Gleiß und Mühlhäußer, trug aber dann, nachdem diese beiden Baden verlassen hatten, die Arbeit im wesentlichen selbst. In seiner Brettener Zeit wurde er Führer der kirchlich-positiven Vereinigung und Herausgeber der kirchlich-positiven Blätter, von denen 20 Jahrgänge auf ihrem Titel-

blatt ihn als Herausgeber nennen. Während des Krieges hatte er eine ungeheure Arbeitslast zu tragen; durch fast zwei Jahre versah er beide Pfarreien in Bretten und ließ außerdem wöchentlich den „Kriegs-trost“ erscheinen. Als wohlverdiente Anerkennung seiner Tätigkeit während des Krieges wurde ihm im Jahre 1916 das Kriegshilfskreuz verliehen.

Im Jahre 1914 wurde er Mitglied der Landes-synode, und war nach dem Kriege am Neubau der Kirchenverfassung mitführend beteiligt. 1920 wurde er zum Mitglied der Kirchenregierung gewählt. Am 11. Oktober 1921 fanden seine Verdienste um die Landeskirche kirchlicherseits die Anerkennung durch seine Ernennung zum Kirchenrat, und am 6. November 1921 folgte seine akademische Ehrung durch Verleihung der theologischen Doktorwürde seitens der Universität Heidelberg.

Wohl schon seit 1920 war er als der eigentliche Führer der Landeskirche anzusehen. In den krisenhaften Stunden des Jahres 1924, in denen die führenden Männer der Landeskirche ausgewechselt wurden, erschien er ganz selbstverständlich als für die Leitung der Kirche berufen. Er wurde von der Landes-synode zum Kirchenpräsidenten gewählt, denn er allein schien imstande, den Kurs zu bestimmen und einzuhalten, der durch den Strudel sicher hindurchführte. Er war der dritte Theologe an der Spitze der Landeskirche. Aber er trug eine ungleich schwerere Last als seine Vorgänger Dr. Ullmann und D. Helbing, die den Landesherrn als Landesbischof über und hinter sich hatten, während D. Wurth diese historisch gewordene und in das Volksbewußtsein eingewurzelte Autorität entbehren mußte. Er konnte seine Autorität nicht von einem andern, Höhergestellten, ableiten, sondern mußte sie, auf sich selbst gestellt, sich auch selber schaffen. Es ist ihm gelungen, dieses Ziel zu erreichen, und um so gewichtiger ist die vollbrachte Leistung und das Werk unseres Kirchenpräsidenten, dem, wie in einer Würdigung seiner Persönlichkeit anläßlich seines 70. Geburtstages mit Recht ausgeführt wurde, G o t t die hohe Gnade gab, Lob und Tadel der Menschen auf sich beruhen zu lassen, nicht aus Selbstsicherheit, sondern aus dem demütigen

Glauben eines Paulus: „Mir ist es ein Geringes, daß ich von euch gerichtet werde — aber darum bin ich nicht gerichtet —, G o t t ist's, der mich richtet.“

Es ist fast unmöglich, die Lebensarbeit und Bedeutung eines Mannes erschöpfend zu würdigen, der bis zu diesem Augenblick im Brennpunkt des kirchlichen Geschehens steht. Dies zu tun, ist auch hier weder der Ort noch die Zeit. Ich muß mich darauf beschränken, gewissermaßen stichwortmäßig einige der wichtigsten Werke hervorzuheben, die unter seiner Leitung vollendet wurden. Unter diesen nehmen den ersten Platz ein der neue Katechismus und die Agende, Aufgaben, die längst fällig gewesen, aber vor der Amtszeit des Herrn Kirchenpräsidenten nicht zur Vollendung kommen konnten. Dazu kommt aus den letzten Monaten der Staatsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche und der Badischen Landesregierung, der die Selbstverwaltung der Kirche im Staate sichert und das Interesse des Staates an der Tätigkeit der Kirche gewährleistet. Neben diesen in die Geschichte eingegangenen Werken verdient besonders hervorgehoben zu werden seine Mitarbeit am Umbau der Kirchenverfassung, sein tapferes und zuverlässiges, ununterbrochenes Festhalten des Steuers in sturmbelegter Zeit und die unendlich mannigfaltige Alltagsarbeit, die er als Leiter der Landeskirche geleistet hat und durch die er in enge Verbundenheit nicht nur mit der Geistlichkeit und der kirchlichen Beamten-schaft, sondern auch mit dem evangelischen Kirchenvolk Badens selbst trat. Mit Recht wird gesagt, Herr D. Wurth habe das hohe Amt des Kirchenpräsidenten populär gemacht. Kein Weg war ihm zu weit, kein Ort zu klein, kein Anlaß zu gering, wenn es galt, die Gemeinden hier und dort im Lande aufzusuchen und zu grüßen. Darum wird aber auch sein Scheiden aus seinem hohen Amte nicht nur von seinen engeren Mitarbeitern und von uns Synodalen als schmerzliche Lücke empfunden, sondern auch im ganzen Lande mitempfunden. Mit dem Ausdruck allerherzlichsten Dankes für seine Lebensarbeit und mit der Versicherung bleibender Verehrung sehen wir ihn vom Amte scheiden, herzlichst hoffend und wünschend, daß er uns als Mensch und Freund nahebleiben und der Kirche seinen wertvollen Rat und seine Unterstützung

auch weiterhin leihen möge, und daß Gottes Gnade und Segen ihm einen sonnigen Lebensabend schenke.

Ich danke Ihnen dafür, daß Sie zur Ehrung des vom Amte geschiedenen Herrn Kirchenpräsidenten sich von Ihren Sitzen erhoben haben.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt. Der morgige Tag, wo wir lediglich noch die Wahl des neuen Landesbischofs vorzunehmen haben, wird keine weiteren Geschäfte für uns bringen. Die morgige Sitzung wird um 11 Uhr pünktlich beginnen.

Nach Beendigung der morgigen Sitzung — ich sage das heute schon, um die Feierlichkeit nicht durch geschäftliche Mitteilungen am Schlusse zu stören — wird die Synode sich vertagen, da ein Anlaß zum Schluß noch nicht gegeben ist, im Gegenteil, wie wir heute schon gehört haben, unter anderem noch das Pfarrbesetzungsgesetz der Behandlung durch uns harret.

Hierauf wird die Sitzung mit Gebet, das Abgeordneter Paret spricht, geschlossen.

Nächste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag, den 24. Juni 1933,
vormittags 11 Uhr.

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter Camerer spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer:

Hohe Synode! Gestern hat die Synode das Gesetz über den vorläufigen Umbau der Kirchenverfassung einstimmig angenommen. In diesem Gesetze ist vorgesehen, daß die Leitung unserer Badischen Evang.-prot. Landeskirche einem Landesbischof übertragen werden soll. Heute sind wir zusammengekommen, um den ersten badischen Landesbischof zu wählen.

Wir sind uns der großen Bedeutung unserer Wahl für die Zukunft unserer Landeskirche, wir sind uns aber auch der Verantwortung bewußt, die wir durch die Wahl auf uns nehmen. Ausgehend von dem Gedanken, daß nicht ein in geheimer Wahl mit Mehrheit der Stimmzettel Gewählter, sondern nur ein Mann des allgemeinen Vertrauens Träger der großen Aufgabe und der großen Vollmacht sein kann, die das Gesetz dem Landesbischof gibt, hat der

Ältestenrat beschlossen, die Wahl nicht geheim vorzunehmen, sondern zu einer Kundgebung zu gestalten, in der und durch die jeder einzelne Wahlberechtigte die Verantwortung für seine Stimmabgabe nicht nur vor Gott und seinem Gewissen, sondern auch vor der breiten Öffentlichkeit übernimmt.

Für diese Wahl kommt nur eine Persönlichkeit in Frage. Es ist die allgemeine Meinung, daß einzig der bisherige Prälat unserer Landeskirche, Herr D. Kühlewein, als Kandidat in Betracht kommen könne, Herr Prälat D. Kühlewein, der in langer Arbeit und insbesondere in mehr als achtjähriger Tätigkeit als erster Geistlicher des Landes für die Kirche Hervorragendes geleistet und sich das allgemeine Vertrauen in hohem Maße erworben hat. Die beiden großen Fraktionen der Synode sind darum übereingekommen, Ihnen Herrn Prälat D. Kühlewein als einzigen Kandidaten für die Bischofswahl vorzuschlagen.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Synode.

Ich bitte nun diejenigen Herren der Landes-synode, die gewillt sind, den von den beiden großen